

Straflose Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung von Erben (Konferenz 15.11.2017)



1

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlage
2. Rahmenbedingungen
3. Erbschaft
4. Selbstanzeige
5. Zahlenbeispiel

2

Gesetzliche Grundlage

Die Regelung ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige

Aenderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Oktober 2009 (Loi du 6 octobre 2009 modifiant la loi sur les impôts cantonaux directs)

Gesetzliche Grundlage

- Erste Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung (DStG 220 Abs. 3 – DBG 175 Abs. 3)
- Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben (DStG 194a – DBG 153a)
- Automatischer Informationsaustausch (AIA) ab 2017

Gesetzliche Grundlage

Allgemein (DStG 220 Abs. 2 und DBG 175 Abs. 2)

- In der Regel Busse = hinterzogene Steuer
- Leichtes Verschulden = Ermässigung auf 1/3
- Schweres Verschulden = Erhöhung bis auf das Dreifache
- Keine Busse, wenn:

5

Rahmenbedingungen

- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist.
- man die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt.
- man sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.
- es die erste straflose Selbstanzeige ist.

6

Besteuerung 120'000 gegenüber 100'000

100'000	=> 23'300	=> 23.3%	Δ=> 2.2%
120'000	=> 30'600	=> 25.5%	
Δ 20'000	Δ => 7'300	=> 36.5%	
2.2% s/100'000	=> 2'200	=> 11.0% s/20'000	
25.5% s/20'000	=> 5'100	=> 25.5% s/20'000	
	=> 7'300	=> 36.5% s/20'000	

7

Erbschaft



8

Erbschaft

- Steuerhinterziehung des Erblassers
- Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung
- Nachsteuer für die letzten 3 Steuerperioden vor dem Todesjahr
- Nachsteuer samt Ausgleichs- und Verzugszins

9

Selbstanzeige



10

Selbstanzeige

- Nachbesteuerung der letzten 10 Jahre
- Nachsteuer samt Ausgleichs- und Verzugszins
- Letzte Frist für straflose Selbstanzeige aufgrund des AIA = 30.9.2018
- Weitere Selbstanzeige = Busse 1/5 der hinterzogenen Steuer (DStG 220 Abs. 4 / DBG 175 Abs. 4)

11

Zahlenbeispiel (Anzeige 1.1.18)

	Einkommen	Vermögen
Gemäss Veranlagung	100'000	600'000
Nicht veranlagt	10'000	250'000
Korrigierte Veranlagung	110'000	850'000

12

Steuerliche Auswirkungen?

- Strafflose Selbstanzeige, nicht strafbar,
10 Jahre
- Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben
3 Jahre

13

Strafflose Selbstanzeige

- Nicht versteuertes, jährliches Einkommen CHF
10'000 für 2008 bis 2017
- Nicht versteuertes, jährliches Vermögen CHF
250'000 für 2008 bis 2017

	CHF
Steuerdifferenz	46'657
Zinsen	3'025
Gesamtbetrag	49'682

14

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

- Nicht versteuertes, jährliches Einkommen CHF 10'000 von 2015 bis 2017
- Nicht versteuertes, jährliches Vermögen CHF 250'000 von 2015 bis 2017

	CHF
Steuerdifferenz	13'749
Zinsen	288
Gesamtbetrag	14'037